

Synopsis zur Änderung der Satzung der Zuchtrinder-Erzeugergemeinschaft Hannover e.G.

Alte Fassung	Neue Fassung
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Inhaltsverzeichnis</u>
	<u>Teil A – Genossenschaftsrechtliche Bestimmungen</u>
<u>I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens</u>	<u>I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens</u>
§ 1 Firma und Sitz	§ 1 Firma und Sitz
§ 2 Zweck und Gegenstand	§ 2 Zweck und Gegenstand
<u>II. Mitgliedschaft</u>	<u>II. Mitgliedschaft</u>
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 5 Kündigung	§ 5 Kündigung
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens
§ 7 Ausscheiden durch Tod	§ 7 Ausscheiden durch Tod
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft
§ 9 Ausschluss	§ 9 Ausschluss
§ 10 Auseinandersetzung	§ 10 Auseinandersetzung
§ 11 Rechte der Mitglieder	§ 11 Rechte der Mitglieder
§ 12 Pflichten der Mitglieder	§ 12 Pflichten der Mitglieder
<u>III. Organe der Genossenschaft</u>	<u>III. Organe der Genossenschaft</u>
§ 13	§ 13
<u>A. Der Vorstand</u>	<u>A. Der Vorstand</u>
§ 14 Leitung der Genossenschaft	§ 14 Leitung der Genossenschaft
§ 15 Vertretung	§ 15 Vertretung
§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes
§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat
§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis
§ 19 Willensbildung	§ 19 Willensbildung
§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates	§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates
§ 21 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandesmitglieder	§ 21 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandesmitglieder
<u>B. Der Aufsichtsrat</u>	<u>B. Der Aufsichtsrat</u>
§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates	§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates
§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat
§ 24 Zusammensetzung und Wahl	§ 24 Zusammensetzung und Wahl
§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung	§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung
<u>C. Die Vertreterversammlung</u>	<u>C. Die Vertreterversammlung</u>
§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte	§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

- § 26a Zusammensetzung und Stimmrecht
- § 26b Wählbarkeit
- § 26c Wahlturnus und Zahl der Vertreter
- § 26d Aktives Wahlrecht
- § 26e Wahlverfahren
- § 26f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes
- § 27 Frist und Tagungsort
- § 28 Einberufung und Tagesordnung
- § 29 Versammlungsleitung
- § 30 Gegenstände der Beschlussfassung
- § 31 Mehrheitserfordernisse
- § 32 Entlastung
- § 33 Abstimmungen und Wahlen
- § 34 Auskunftsrecht
- § 35 Versammlungsniederschrift
- § 36 Teilnahme der Verbände

IV. Eigenkapital und Haftsumme

- § 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben
- § 38 Gesetzliche Rücklage
- § 39 Andere Ergebnisrücklagen
- § 39a Kapitalrücklage
- § 40 Nachschusspflicht

V. Rechnungswesen

- § 41 Geschäftsjahr
- § 42 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 42a Überschussverteilung
- § 43 Verwendung des Jahresüberschusses
- § 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages

VI. Liquidation

- § 45

VII. Bekanntmachungen

- § 46

VIII. Gerichtsstand

- § 47

IX. Mitgliedschaften

- § 48

- § 26a Zusammensetzung und Stimmrecht
- § 26b Wählbarkeit
- § 26c Wahlturnus und Zahl der Vertreter
- § 26d Aktives Wahlrecht
- § 26e Wahlverfahren
- § 26f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes
- § 27 Frist und Tagungsort
- § 28 Einberufung und Tagesordnung
- § 29 Versammlungsleitung
- § 30 Gegenstände der Beschlussfassung
- § 31 Mehrheitserfordernisse
- § 32 Entlastung
- § 33 Abstimmungen und Wahlen
- § 34 Auskunftsrecht
- § 35 Versammlungsniederschrift
- § 36 Teilnahme der Verbände

IV. Eigenkapital und Haftsumme

- § 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben
- § 38 Gesetzliche Rücklage
- § 39 Andere Ergebnisrücklagen
- § 39a Kapitalrücklage
- § 40 Nachschusspflicht

V. Rechnungswesen

- § 41 Geschäftsjahr
- § 42 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 42a Überschussverteilung
- § 43 Verwendung des Jahresüberschusses
- § 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages

VI. Liquidation

- § 45

VII. Bekanntmachungen

- § 46

VIII. Gerichtsstand

- § 47

IX. Mitgliedschaften

- § 48

Teil B – Tierzuchtrechtliche Bestimmungen

I. Grundlagen

- § 1 Grundlagen

**II. Aufgaben des Zuchtverbandes;
Zuchtleitung**

§ 2 Aufgaben des Zuchtverbandes

§ 3 Zuchtleitung

**III. Sachlicher Tätigkeitsbereich und
Geografisches Gebiets
Zuchtverbandes**

§ 4 Sachlicher Tätigkeitsbereich

§ 5 Geografisches Gebiet

**IV. Rechte und Pflichten der Züchter sowie
des Zuchtverbandes im Vollzug des
Zuchtprogrammes**

§ 6 Rechte der Züchter

§ 7 Pflichten der Züchter

§ 8 Rechte und Pflichten des
Zuchtverbandes

**V. Grundbestimmungen zu den
Zuchtprogrammen und zum Zuchtbuch**

§ 9 Grundbestimmungen zu den
Zuchtprogrammen

§ 10 Grundbestimmungen zum Zuchtbuch

(1) Führung des Zuchtbuches

(2) Inhalt des Zuchtbuches

(3) Unterteilung des Zuchtbuches

**VI. Zuchtdokumentation und Sicherung der
Abstammung**

§ 11 Zuchtdokumentation

(1) Maßnahmen bei nicht korrekt
geführten Aufzeichnungen

§ 12 Sicherung der Abstammung

(1) Grundlagen

(2) Abstammungssicherung

(3) Maßnahmen bei festgestellten
Abweichungen der Ab-
stammung und bei
Nichtmitwirkung an der
stichprobenartigen
Abstammungskontrolle

(4) Nachträgliche
Abstammungsergänzungen

VII. Verbandsanerkennung von Zuchtbullen

§ 13 Verbandsanerkennung von Zuchtbullen

(1) Zulassung zur Verbandsanerkennung

(2) Bewertung und Ergebnisermittlung

(3) Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

VIII. Tierzuchtbescheinigungen und Eintragungsbestätigung für ein in einer zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier

§ 14 Tierzuchtbescheinigungen

§ 15 Eintragungsbestätigung für ein in einer zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier

IX. Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

§ 16 Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

(1) Leistungsprüfung

(2) Bewertung der äußeren Erscheinung

(3) Zuchtwertschätzung

3.1. Milchrinder

3.2. Fleischrinder

(4) Veröffentlichung

4.1. Milchrinder

4.2. Fleischrinder

(5) Genetische Besonderheiten und Erbfehler

(6) Controlling

X. Datennutzung

§ 17 Datennutzung

XI. Beilegung von Streitigkeiten

§ 18 Beilegung von Streitigkeiten

Teil C - Inkrafttreten

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

**§ 1
Firma und Sitz**

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

**Zuchtrinder-Erzeugergemeinschaft
Hannover (Schwarzbunte, Rotbunte und
Fleischrinder) e.G.**

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Verden
(Aller).

**§ 2
Zweck und Gegenstand**

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung
des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder
durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

**Teil A – Genossenschaftsrechtliche
Bestimmungen**

**I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des
Unternehmens**

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

**Zuchtrinder-Erzeugergemeinschaft
Hannover (Schwarzbunte, Rotbunte und
Fleischrinder) e.G.**

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in
Verden/Aller.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist

1.1. die Förderung des Erwerbs und der
Wirtschaft der Mitglieder durch
gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb,

1.2. die Förderung der Zucht und Haltung
von Milch-, Zweinutzungs- und
Fleischrinderrassen in guter Qualität
und gutem Rassetyp.

1.2.1. Milch- und Zweinutzungsrinder:
Es werden robuste, gesunde und
fruchtbare Tiere angestrebt, die somit
den Erfordernissen der
milchviehhaltenden Betriebe
möglichst optimal entsprechen. Die
Zucht der Milch- und
Zweinutzungsrasen erfolgt nach den
Bestimmungen der Satzung Teil B
sowie des jeweiligen
Zuchtprogramms. Bei gefährdeten
Rassen steht die Erhaltung der
genetischen Vielfalt im Vordergrund.

1.2.2. Fleischrinder: Es werden
robuste, gesunde und fruchtbare
Tiere angestrebt, die somit den
Erfordernissen der
mutterkuhhaltenden Betriebe und der
Gebrauchskreuzung mit
Fleischrindbullen in Milchviehherden
möglichst optimal entsprechen. Ein
gutartiger Charakter der männlichen

und weiblichen Tiere ist für alle Rassen erwünscht. Die Zucht der Fleischrassen erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung Teil B sowie des jeweiligen Zuchtprogramms. Bei gefährdeten Rassen steht die Erhaltung der genetischen Vielfalt im Vordergrund.

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist
- die Durchführung von Rinderzucht nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der geltenden Zuchtbuchordnungen,
 - die Durchführung von Leistungsprüfungen und Tierschauen,
 - die Vermarktung von Zucht-, Nutz- und Schlachtrindern nach Maßgabe der geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen,
 - die Beteiligung an anderen Unternehmen, soweit es dem Geschäftszweck dient.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist nach entsprechendem Vorstandesbeschluss zugelassen.
- (4) Die Genossenschaft ist anerkannte Züchtervereinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes sowie Erzeugergemeinschaft im Sinne des Marktstrukturgesetzes.
- (5) Die Beauftragung von anderen Unternehmen zur Durchführung von Aufgaben nach Weisung im Zuge einer Geschäftsbesorgung ist nach entsprechenden Beschlüssen des Aufsichtsrates bzw. der Vertreterversammlung zugelassen.
- (6) Die Zuchtbuchordnung in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser Satzung. Die Zuchtleitung ist gehalten, das Einhalten aller gesetzlichen Vorschriften für die Rinderzucht einzuhalten.

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist
- die Durchführung von Rinderzucht nach Maßgabe der geltenden **gesetzlichen rechtlichen** Bestimmungen sowie der **geltenden—Zuchtbuchordnungen—aktuellen Zuchtprogramme**.
 - die Durchführung von Leistungsprüfungen und Tierschauen,
 - die Vermarktung von Zucht-, Nutz- und Schlachtrindern nach Maßgabe der geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen,
 - die Beteiligung an anderen Unternehmen, soweit es dem Geschäftszweck dient.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist nach entsprechendem Vorstandesbeschluss zugelassen.
- (4) Die Genossenschaft ist **anerkannte Züchtervereinigung anerkannter Zuchtverband** im Sinne **des Tierzuchtgesetzes** der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen sowie Erzeugerorganisation im Sinne des Agrarmarktstrukturgesetzes (AgrarMSG) und seiner Durchführungsordnungen.
- (5) Die Beauftragung von anderen Unternehmen zur Durchführung von Aufgaben nach Weisung im Zuge einer Geschäftsbesorgung ist nach entsprechenden Beschlüssen des Aufsichtsrates bzw. der Vertreterversammlung zugelassen.
- ~~(6) Die Zuchtbuchordnung in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser Satzung. Die Zuchtleitung ist gehalten, das Einhalten aller gesetzlichen Vorschriften für die Rinderzucht einzuhalten.~~
- (6) Die Genossenschaft arbeitet nach züchterischen Grundbestimmungen (im Teil B dieser Satzung geregelt) und nach rassespezifischen Zuchtprogrammen.
- (7) Die Genossenschaft gibt sich zur Regelung der internen Abläufe nachrangige

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
- natürliche Personen,
 - Personengesellschaften,
 - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,
- sofern diese (a - c) die im § 2 genannten Produkte erzeugen und die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße züchterische Arbeit bieten,
- natürliche Personen, die nicht die im § 2 genannten Produkte erzeugen, sich aber der Rinderzucht verbunden fühlen, und
 - natürliche Personen, die die Erzeugung der im § 2 genannten Produkte beendet haben, bleiben so lange Mitglied, bis die von ihnen ausgesprochene Kündigung wirksam ist.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
- eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht, und
 - Zulassung durch den Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Ordnungen. Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches haben den Rang einer solchen Ordnung. Sie sind kein Bestandteil der Satzung. Wesentliche Änderungen der Zuchtprogramme sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Der Zuchtverband setzt die Züchter in transparenter Weise und rechtzeitig von den genehmigten Änderungen in den Zuchtprogrammen auf der Homepage des Zuchtverbandes (www.masterrind.com) in Kenntnis.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben,
- natürliche Personen
 - Personengesellschaften
 - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,
- sofern diese (a – c) die im § 2 genannten Produkte erzeugen und die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße züchterische Arbeit bieten (**nachfolgend Züchter genannt**),
- natürliche Personen, die nicht die im § 2 genannten Produkte erzeugen, sich aber der Rinderzucht verbunden fühlen, und
 - natürliche Personen, die die Erzeugung der im § 2 genannten Produkte beendet haben, bleiben so lange Mitglied, bis die von ihnen ausgesprochene Kündigung wirksam ist.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
- eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht und
 - Zulassung durch den Vorstand
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 3 e)) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) **Aufnahmefähig ist insbesondere, wer Züchter mit Betriebssitz innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches sowie des geografischen Gebietes des Zuchtverbandes ist und wer die Voraussetzung einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt. Mit ihrer Mitgliedschaft haben**

Züchter das Recht auf Mitwirkung am Zuchtprogramm.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5)
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6)
- c) Tod (§ 7)
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8)
- e) Ausschluss

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann er seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 24 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen. Sie kann frühestens nach mindestens 12-monatiger Zugehörigkeit zur als Erzeugergemeinschaft anerkannten Genossenschaft erklärt werden. Dies bedeutet, dass die Mitgliedschaft frühestens nach der Mindestzugehörigkeit von 3 Jahren beendet werden kann.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn das Mitglied gegenüber der Genossenschaft nachweist, dass es seinen gesamten landwirtschaftlichen Betrieb auf den Erwerber übertragen hat oder die Erzeugung der in § 2 genannten Produkte nachhaltig eingestellt hat.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (§ 5)
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6)
- c) Tod (§ 7)
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8)
- e) Ausschluss

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 24 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen. Sie kann frühestens nach mindestens 12-monatiger Zugehörigkeit zur als Erzeugergemeinschaft anerkannten Genossenschaft erklärt werden. Dies bedeutet, dass die Mitgliedschaft frühestens nach der Mindestzugehörigkeit von 3 Jahren beendet werden kann.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn das Mitglied gegenüber der Genossenschaft nachweist, dass es seinen gesamten landwirtschaftlichen Betrieb auf den Erwerber übertragen hat oder die Erzeugung der in § 2 genannten Produkte nachhaltig eingestellt hat. Die Übertragung

Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist darüber hinaus nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.

- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7

Ausscheiden durch Tod

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§ 77 des Genossenschaftsgesetzes). Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Liste der Mitglieder, zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen und wirtschaftlicher Betriebsnachfolger des Erblassers sein.

§ 8

Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

des Geschäftsguthabens ist darüber hinaus nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt hat, nicht überschritten wird.

- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§ 77 des Genossenschaftsgesetzes). Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Liste der Mitglieder, zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die bestehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen und wirtschaftlicher Betriebsnachfolger des Erblassers sein.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9
Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) es unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
 - c) es durch Nichterfüllen seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllen einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
 - e) es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
 - g) es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitgliedes beteiligt,
 - h) sich sein Verhalten mit den Belagen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
 - i) es betrügerische Handlungen bei der Durchführung der Milchkontrolle und der Maßnahmen für die Herdbuchführung in seiner Rindviehherde vornimmt, veranlasst oder duldet.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) es unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
 - c) es durch Nichterfüllen seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllen einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
 - e) es seinen Sitz oder Wohnsitz **aus dem Geschäftsbereich der Genossenschaft** verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
 - g) es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitgliedes beteiligt,
 - h) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
 - i) es betrügerische Handlungen bei der Durchführung der Milchkontrolle und der Maßnahmen für die Herdbuchführung in seiner Rindviehherde vornimmt, veranlasst oder duldet.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.

Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.

- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr Vertreter bzw. Ersatzvertreter und auch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein, der gemäß der Wahlordnung (§ 26e Abs. 2) zu bilden ist; es kann auch nicht an der Wahl zur Vertreterversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.
- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Vertreterversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig.
- (7) Es bleibt dem Ausgeschlossenem unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gem. Abs. 6 keinen Gebrauch macht.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) sowie im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§ 7 Abs. 2) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf

- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem **durch den** Vorstand unverzüglich **per** eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr Vertreter bzw. Ersatzvertreter und auch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein, der gemäß der Wahlordnung (§ 26 e Abs. 2) zu bilden ist; es kann auch nicht an der Wahl zur Vertreterversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes und Aufsichtsrates sein.
- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Vertreterversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig.
- (7) Es bleibt dem Ausgeschlossenem unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gem. Abs. 6 keinen Gebrauch macht.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgeblich; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) sowie im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§ 7 Abs. 2) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das

Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für den etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.

- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklage und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Vertreterversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- b) in der Vertreterversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34),
- c) Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Vertreter, bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch von 300 Mitgliedern,
- d) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Vertreterversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Vertreter,

Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. ~~Der~~ Die Genossenschaft haftet für das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für den etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.

- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklage und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile aller Mitglieder zu verrechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Er hat insbesondere das Recht,

- a) an der Vertreterversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- b) in der Vertreterversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34),
- c) Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Vertreter, bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch von 300 Mitgliedern,
- d) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Vertreterversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Vertreter, bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch von 300 Mitgliedern,

bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch von 300 Mitgliedern,

- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen,
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich, und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen,
- g) die Niederschrift über die Vertreterversammlung einzusehen,
- h) die Mitgliederliste einzusehen,
- i) für die Verkäufe gelten unsere Verkaufs- und Versicherungsbestimmungen (Auktionen und sonstige Verkäufe) in der neuesten Fassung,
- j) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen,
- k) Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von 150 Mitgliedern,
- l) die Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter einzusehen bzw. eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.

§ 12 **Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung in ihrer Ausrichtung auf das Marktstrukturgesetz nachzukommen,
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gem. § 37 zu leisten,
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen; Gleiches gilt für

- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen,
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich, und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen,
- g) die Niederschrift über die Vertreterversammlung einzusehen,
- h) die Mitgliederliste einzusehen,
- i) für die Verkäufe gelten unsere Verkaufs- und Versicherungsbestimmungen (Auktionen und sonstige Verkäufe) in der neuesten Fassung,
- j) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen,
- k) Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von 150 Mitgliedern,
- l) die Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter einzusehen, bzw. eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Er hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung in ihrer Ausrichtung auf das **Agar**marktstrukturgesetz nachzukommen,
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gem. § 37 zu leisten,
- c) der Genossenschaft jede Änderung einer Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen; gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind,

Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind,

- d) bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage (§ 39a) zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Vertreterversammlung festgesetzt wird,
- e) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- f) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 zu übernehmen,
- g) sämtliche zur Veräußerung bestimmten und in seinem Betrieb erzeugten Erzeugnisse gem. § 2, die Gegenstand der Tätigkeit der Genossenschaft sind, dieser anzudienen und durch diese oder den jeweils von der Genossenschaft bestimmten Vermarkter zum Verkauf anbieten zu lassen (Andienungspflicht),
- h) einen Liefervertrag für die in seinem Betrieb nach den Erzeugungs- und Qualitätsregeln der Genossenschaft erzeugten Produkte gem. § 2 mit der Genossenschaft oder dem von der Genossenschaft bestimmten Vermarkter zum Verkauf anbieten zu lassen,
- i) die festgesetzten Erzeugungs- und Qualitätsregeln einzuhalten, und die vom Vorstand oder dessen Beauftragten veranlassten Überwachungen und Kontrollen zu dulden und zu diesem Zweck die erforderlichen Auskünfte zu geben und Besichtigungen zuzulassen,
- j) jährlich einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von Vorstand und Aufsichtsrat nach billigem Ermessen festgesetzt werden kann und z.B. in den Abrechnungen der Genossenschaft ausgewiesen wird,
- k) bei Verstößen gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten die Strafen zu zahlen, die bei Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten gem. Buchst. g) bis i) und m) und n) bis zu EUR 550,- für jeden Einzelfall betragen können. Beabsichtigt der Vorstand, gegen ein Mitglied eine Strafe festzusetzen, so hat er zuvor dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Wird eine Strafe festgesetzt, hat das Mitglied das Recht, hiergegen binnen vier Wochen ab Zugang des Bescheids schriftlich

- d) bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage (§ 39 a) zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Vertreterversammlung festgesetzt wird,
- e) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- f) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 zu übernehmen,
- g) sämtliche zur Veräußerung bestimmten und in seinem Betrieb erzeugten Erzeugnisse gem. § 2, die Gegenstand der Tätigkeit der Genossenschaft sind, dieser anzudienen und durch diese oder den jeweils von der Genossenschaft bestimmten Vermarkter zum Verkauf anbieten zu lassen (Andienungspflicht),
- h) einen Liefervertrag für die in seinem Betrieb nach den Erzeugungs- und Qualitätsregeln der Genossenschaft erzeugten Produkte gem. § 2 mit der Genossenschaft oder dem von der Genossenschaft bestimmten Vermarkter zum Verkauf anbieten zu lassen,
- i) die festgesetzten Erzeugungs- und Qualitätsregeln einzuhalten, und die vom Vorstand oder dessen Beauftragten veranlassten Überwachungen und Kontrollen zu dulden und zu diesem Zweck die erforderlichen Auskünfte zu geben und Besichtigungen zuzulassen,
- j) jährlich einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von Vorstand und Aufsichtsrat nach billigem Ermessen festgesetzt werden kann und z. B. in den Abrechnungen der Genossenschaft ausgewiesen wird,
- k) bei Verstößen gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten die Strafen zu zahlen, die bei Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten gem. Buchstabe g) bis i) ~~und m) und n)~~ bis zu EUR 550,00 für jeden Einzelfall betragen können. Beabsichtigt der Vorstand, gegen ein Mitglied eine Strafe festzusetzen, so hat er zuvor dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Wird eine Strafe festgesetzt, hat das Mitglied das Recht, hiergegen binnen vier Wochen ab Zugang des Bescheids schriftlich beim Aufsichtsrat Beschwerde einzulegen, welcher endgültig entscheidet,

beim Aufsichtsrat Beschwerde einzulegen, welcher endgültig entscheidet,

- l) den Vorschriften nachzukommen, welche von der Erzeugergemeinschaft im Hinblick auf die qualitative Verbesserung und die Anpassung der Angebotsmenge an die Markterfordernisse erlassen worden sind,
- m) die Vorschriften der Zuchtbuchordnung ordnungsgemäß zu erfüllen und sich an den Leistungsprüfungen zu beteiligen,
- n) alle Belegungen, Geburten, Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen der Genossenschaft unentgeltlich und unverzüglich zur Verfügung zu stellen,
- o) von der Genossenschaft zum Zwecke der Zuchtförderung und Werbung ausgewählte und bestimmte Tiere für Schauen und Prämierungen zur Verfügung zu stellen,
- p) für die Verkäufe gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

III. Organe der Genossenschaft

§ 13

Die Organe der Genossenschaft sind

- A) der Vorstand
- B) der Aufsichtsrat
- C) die Vertreterversammlung

A) Der Vorstand

§ 14

Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. b) zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 der Satzung.

- l) den Vorschriften nachzukommen, welche von der Erzeugergemeinschaft im Hinblick auf die qualitative Verbesserung und die Anpassung der Angebotsmenge an die Markterfordernisse erlassen worden sind,

m) von der Genossenschaft zum Zwecke der Zuchtförderung und Werbung ausgewählte und bestimmte Tiere für Schauen und Prämierungen zur Verfügung zu stellen,

n) für die Verkäufe den allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung Rechnung zu tragen.

~~Alt m) Die Vorschriften der Zuchtbuchordnung ordnungsgemäß zu erfüllen und sich an den Leistungsprüfungen zu beteiligen.~~

~~Alt n) Alle Belegungen, Geburten, Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen der Genossenschaft unentgeltlich und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.~~

III. Organe der Genossenschaft

§ 13

Die Organe der Genossenschaft sind,

- A) der Vorstand
- B) der Aufsichtsrat
- C) die Vertreterversammlung

III. A. Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. b) zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 der Satzung.

§ 15 Vertretung

§ 15 Vertretung

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandesmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten werden, aber nicht von einem Prokuristen allein.
- (2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Zur Durchführung der laufenden Aufgaben und zur Unterstützung des Vorstands kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates ein Geschäftsführer bestellt werden. Nach Maßgabe des Tierzuchtrechtes muss ein Tierzuchtleiter bestellt werden. Die Bestellung von Geschäftsführer und Zuchtleiter regelt § 23 I) der Satzung.
- (3) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung, unter Berücksichtigung der Grundsätze des Marktstrukturgesetzes zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden,
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandesmitgliedern zu unterzeichnen ist,
 - c) die für einen ordnungsgemäßen

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandesmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten werden, aber nicht von einem Prokuristen allein.
- (2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Zur Durchführung der laufenden Aufgaben und zur Unterstützung des Vorstands kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates ein Geschäftsführer bestellt werden. ~~Nach Maßgabe des Tierzuchtrechtes muss ein Tierzuchtleiter bestellt werden.~~ Die Bestellung des Geschäftsführers regelt § 23 I) der Satzung.
(In Teil B § 3 der Satzung geregelt)
- (3) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung, unter Berücksichtigung der Grundsätze des Agrarmarktstrukturgesetzes zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden,
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandesmitgliedern zu unterzeichnen ist,
 - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und

<p>Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,</p> <p>d) für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,</p> <p>e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,</p> <p>f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,</p> <p>g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen,</p> <p>h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Vertreterversammlung rechtzeitig anzuzeigen,</p> <p>i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten,</p> <p>j) die nach § 12 Abs. 2 k) vorgesehenen Strafen nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen,</p> <p>k) eine Zuchtbuchordnung entsprechend den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen zu erlassen und ein Zuchtprogramm zu beschließen,</p> <p>l) die Mitglieder von Bewertungskommissionen nach Maßgabe der Zuchtbuchordnung zu berufen,</p>	<p>organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,</p> <p>d) für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,</p> <p>e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,</p> <p>f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,</p> <p>g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen,</p> <p>h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Vertreterversammlung rechtzeitig anzuzeigen,</p> <p>i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten,</p> <p>j) die nach § 12 Abs. 2 k) vorgesehenen Strafen nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen,</p> <p>k) nötigenfalls Mitglieder von Kommissionen (Ausschüssen oder Sonderausschüssen) einzusetzen und deren personelle Zusammensetzung zu bestimmen, sowie Vertreter bei anderen Verbänden und Organisationen zu berufen, soweit diese Aufgaben gemäß der Satzung nicht zwingend vom Vorstand selbst zu übernehmen sind,</p> <p>l) die Einhaltung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen und der Zuchtprogramme zu überwachen, bzw. überwachen zu lassen,</p> <p>m) über den sachlichen Tätigkeitsbereich und das geografische Gebiet sowie nachrangige Ordnungen zu beschließen,</p>
---	--

m) ein Zuchtprogramm und eine Zuchtbuchordnung entsprechend den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen zur Beschlussfassung vorzubereiten und die Einhaltung der Bestimmungen der Zuchtbuchordnung zu überwachen bzw. überwachen zu lassen.

§ 17

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat einmal jährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.

§ 18

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Sie dürfen nicht Vertreter oder Ersatzvertreter sein. Die Vorstandesmitglieder sollten jeweils aus den Gebieten der ehemaligen Zuchtverbände Lüneburg, Mittelweser, Stade und Südhannover-Braunschweig sowie dem Bereich Fleischrinderzucht bestellt werden. Es sollen nur aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von solchen Mitgliedern befugt sind, in den Vorstand gewählt werden.

n) im Rahmen einer nachrangigen Vereinsordnung Zuchtprogramme entsprechend den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen zu beschließen, zu ändern und ggf. zu beenden,

o) über die Beauftragung von dritten Stellen mit technischen Aufgaben (z. B. Zuchtbuchführung) oder Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu entscheiden.

~~— Alt k) — eine Zuchtbuchordnung entsprechend den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen zu erlassen und ein Zuchtprogramm zu beschließen~~

~~— Alt l) — die Mitglieder von Bewertungskommissionen nach Maßgabe der Zuchtbuchordnung zu berufen,~~

~~— Alt m) — ein Zuchtprogramm und eine Zuchtbuchordnung entsprechend den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen zur Beschlussfassung vorzubereiten und die Einhaltung der Bestimmungen der Zuchtbuchordnung zu überwachen bzw. überwachen zu lassen.~~

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat einmal jährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Sie dürfen nicht Vertreter oder Ersatzvertreter sein. Die Vorstandesmitglieder sollten jeweils aus den Gebieten der ehemaligen Zuchtverbände Lüneburg, Mittelweser, Stade und Südhannover-Braunschweig sowie dem Bereich Fleischrinderzucht bestellt werden. Es sollen nur aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von solchen Mitgliedern befugt sind, in den Vorstand gewählt werden.

(2) Die Vorstandesmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter bestimmen die Mitglieder des

<p>(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter bestimmen die Mitglieder des Vorstandes und der Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung in getrennter Beschlussfassung. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet der Aufsichtsrat.</p> <p>(3) Die Bestellung endet, wenn die Vorstandsmitglieder das 65. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Endens gilt die Aufsichtsratssitzung, die der nächstfolgenden ordentlichen Vertreterversammlung vorangeht.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat schließt namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandesmitgliedern ab. Die Dienstverträge werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden namens der Genossenschaft unterzeichnet.</p> <p>(5) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines hauptamtlichen Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Vertreterversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.</p> <p>(6) Die Amtsdauer der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel vier Jahre. Jährlich scheidet ein Viertel der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder aus. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter. Als Dienstalter gilt die Zeit von der letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstalter mehrerer werden die zuerst Ausscheidenden durch das Los bestimmt. Wiederbestellung ist zulässig. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis oder die Neubestellung anderer Vorstandsmitglieder im Genossenschaftsregister eingetragen ist.</p> <p>(7) Die Vertreterversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenen</p>	<p>Vorstandes und der Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung in getrennter Beschlussfassung. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet der Aufsichtsrat.</p> <p>(3) Die Bestellung endet, wenn die Vorstandsmitglieder das 65. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Endens gilt die Aufsichtsratssitzung, die der nächstfolgenden ordentlichen Vertreterversammlung vorangeht.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat schließt namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandesmitgliedern ab. Die Dienstverträge werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden namens der Genossenschaft unterzeichnet.</p> <p>(5) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines hauptamtlichen Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Fristen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Vertreterversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.</p> <p>(6) Die Amtsdauer der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel vier Jahre. Jährlich scheidet ein Viertel der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder aus. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter. Als Dienstalter gilt die Zeit von der letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstalter mehrerer werden die zuerst Ausscheidenden durch das Los bestimmt. Wiederbestellung ist zulässig. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis oder die Neubestellung anderer Vorstandsmitglieder im Genossenschaftsregister eingetragen ist.</p> <p>(7) Die Vertreterversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenen Vertreterversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen. Das Amt eines</p>
---	---

Vertreterversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Vorstandsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet.

- (9) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (10) Die Vorstandesmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 19 **Willensbildung**

- (1) Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber einmal jährlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, der die wesentlichen, zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Vorstandsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet.

- (9) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (10) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 19 Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber einmal jährlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, der die wesentlichen, zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch **andere entsprechende** Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die

(4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Personen berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 21

Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandesmitglieder

Die Gewährung von Krediten (insbesondere Warenkrediten) oder von anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstandes, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstandes und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrates.

B. Der Aufsichtsrat

§ 22

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher oder Schriften der Genossenschaft sowie die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Personen berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 21 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandesmitglieder

Die Gewährung von Krediten (insbesondere Warenkrediten) oder von anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstandes, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstandes und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrates.

III. B. Der Aufsichtsrat

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen oder selbst durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher oder Schriften der Genossenschaft sowie die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

(4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung der voraussichtlichen Ergebnisse der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Vertreterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.

(5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen

(2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

(4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung der voraussichtlichen Ergebnisse der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Vertreterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.

(5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gem.

beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 23 Abs. 1 Buchst. k). Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung.

§ 23

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
- a) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - b) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht die Vertreterversammlung nach § 30 Buchst. I) zuständig ist,
 - c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften - einschließlich der Teilkündigung. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen,
 - d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 100.000,00 EUR,
 - e) den Beitritt zu Verbänden und sonstigen Vereinigungen, die in ihrer Ausrichtung eine unmittelbare Förderung des Zwecks der Genossenschaft beabsichtigen,
 - f) die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung,
 - g) die Verwendung der Rücklagen gem. §§ 39, 39a,
 - h) die Errichtung und Schließung von Zweigstellen,
 - i) die Erteilung von Prokura,

§ 23 Abs. 1 Buchst. k). Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
- a) die Grundsätze der Geschäftspolitik
 - b) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht die Vertreterversammlung nach § 30 Buchst. I) zuständig ist,
 - c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften – einschließlich der Teilkündigung. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen,
 - d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 100.000,00 EUR,
 - e) den Beitritt zu Verbänden und sonstigen Vereinigungen, die in ihrer Ausrichtung eine unmittelbare Förderung des Zwecks der Genossenschaft beabsichtigen,
 - f) die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung,
 - g) die Verwendung der Rücklagen gem. §§ 39, 39 a,
 - h) die Errichtung und Schließung von Zweigstellen,
 - i) die Erteilung von Prokura,

<p>j) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 42a),</p> <p>k) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 22 Abs. 7,</p> <p>l) die Bestellung des Geschäftsführers und des Zuchtleiters, soweit diese nicht dem Vorstand angehören,</p> <p>m) die Festsetzung der Beiträge zur Erzeugergemeinschaft,</p> <p>n) Zuchtprogramm und Zuchtbuchordnung,</p> <p>o) Entsendung von Mitgliedern in Aufsichtsgremien von Tochter- und Beteiligungsunternehmen.</p> <p>(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.</p> <p>(3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.</p> <p>(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.</p> <p>(5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.</p> <p>(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 5 entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 24 <u>Zusammensetzung und Wahl</u></p>	<p>j) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 42a),</p> <p>k) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 22 Abs. 7,</p> <p>l) die Bestellung eines Geschäftsführers und des Zuchtleiters, soweit diese dieser nicht dem Vorstand angehören angehört,</p> <p>m) die Festsetzung der Beiträge zur Erzeugergemeinschaft,</p> <p>n) Zuchtprogramm und Zuchtbuchordnung;</p> <p>⇒ n) Entsendung von Mitgliedern in Aufsichtsratsgremien von Tochter- und Beteiligungsunternehmen.</p> <p>(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.</p> <p>(3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.</p> <p>(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.</p> <p>(5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.</p> <p>(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 5 entsprechend.</p> <p>§ 24 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern die von der</p>
--	---

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden. Für je 400 Mitglieder ist ein Aufsichtsratsmitglied zu wählen. Für die Abteilung Fleischrinder ergibt sich die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nach dem gleichen Schlüssel. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorausgegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich zu der sich daraus ergebenden Zahl der Aufsichtsratsmitglieder ist ein Vertreter des Verbandes für Milchleistungs- und Qualitätsprüfung Hannover zu wählen. Es sollen nur aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von solchen Mitgliedern befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandesmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.</p> <p>(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33 Abs. 2 bis 5.</p> <p>(3) Die Amtsdauer beträgt in der Regel vier Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder aus. In den beiden ersten Jahren entscheidet das Los, später die Amtsdauer. Bei der Erweiterung des Aufsichtsrates scheidet von den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils das dienstälteste Viertel aus, bis sich ein Turnus ergibt; sodann entscheidet auch bei diesen Mitgliedern die Amtsdauer, Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt die nächstfolgende Vertreterversammlung.</p> <p>(4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte</p> | <p>Vertreterversammlung gewählt werden. Für je 400 Mitglieder ist ein Aufsichtsratsmitglied zu wählen. Für die Abteilung Fleischrinder ergibt sich die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nach dem gleichen Schlüssel. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorausgegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich zu der sich daraus ergebenden Zahl der Aufsichtsratsmitglieder ist ein Vertreter des Verbandes für Milchleistungs- und Qualitätsprüfung Hannover zu wählen. Es sollen nur aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von solchen Mitgliedern befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandesmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.</p> <p>(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33 Abs. 2 bis 5.</p> <p>(3) Die Amtsdauer beträgt in der Regel vier Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder aus. In den beiden ersten Jahren entscheidet das Los, später die Amtsdauer. Bei der Erweiterung des Aufsichtsrates scheidet von den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils das dienstälteste Viertel aus, bis sich ein Turnus ergibt; sodann entscheidet auch bei diesen Mitgliedern die Amtsdauer, Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt die nächstfolgende Vertreterversammlung.</p> <p>(4) Das Amt des Aufsichtsratsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für die zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften</p> |
|---|---|

Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet.

- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Vertreterversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25

Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen. Im Falle einer Neuwahl des gesamten Aufsichtsrates erfolgt die Einberufung der ersten Sitzung des Aufsichtsrates durch den Vorstand.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 33 gilt sinngemäß.
- (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen einmal jährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der

befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet.

- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Vertreterversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen. Im Falle einer Neuwahl des gesamten Aufsichtsrates erfolgt die Einberufung der ersten Sitzung des Aufsichtsrates durch den Vorstand.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 33 gilt sinngemäß.
- (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege der schriftlichen Abstimmung oder durch **andere entsprechende** Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird über die Angelegenheit der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenden Personen berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Vertreterversammlung

§ 26

Ausübung der Mitgliedsrechte

Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt.

§ 26a

Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern.
- (2) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.
- (3) Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.
- (4) Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen einmal jährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenden Personen berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

III. C. Vertreterversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt.

§ 26 a Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern.
- (2) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.
- (3) Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.
- (4) Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

§ 26b **Wählbarkeit**

- (1) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören.
- (2) Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es die Mitgliedschaft gekündigt hat oder wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist (§ 9 Abs. 5).

§ 26c **Wahlturnus und Zahl der Vertreter**

- (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Für je 75 Mitglieder eines Wahlbezirkes ist nach Maßgabe der gemäß § 26e Abs. 2 der Satzung aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zudem ist je Wahlbezirk mindestens ein Ersatzvertreter zu wählen.
- (2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.

§ 26d **Aktives Wahlrecht**

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in der Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht (§ 9 Abs. 5).
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

§ 26 b Wählbarkeit

- (1) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. **Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.**
- (2) Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es die Mitgliedschaft gekündigt hat oder wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist (§ 9 Abs. 5).

§ 26 c Wahlturnus und Zahl der Vertreter

- (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Für je 75 Mitglieder eines Wahlbezirks ist nach Maßgabe der gemäß § 26e Abs. 2 der Satzung aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zudem ist je Wahlbezirk mindestens ein Ersatzvertreter zu wählen.
- (2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.

§ 26 d Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in der Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht (§ 9 Abs. 5).
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus.

(4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7 der Satzung) können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben lassen; Gleiches gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Wahlberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich nachweisen.

§ 26e Wahlverfahren

(1) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird; der Beschluss des Vorstandes muss einstimmig gefasst werden. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

(3) Fällt der Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt ein Ersatzvertreter an seine Stelle; dessen Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Vertreters. Für seine Wahl sind die für den Vertreter geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Eine Liste der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsichtnahme für die

(3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus.

(4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7 der Satzung) können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben lassen; gleiches gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5) sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbeten, können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Wahlberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich nachweisen.

§ 26 e Wahlverfahren

(1) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird; der Beschluss des Vorstandes muss einstimmig gefasst werden. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

(3) Fällt der Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt ein Ersatzvertreter an seine Stelle; dessen Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Vertreters. Für seine Wahl sind die für den Vertreter geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Eine Liste der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen

Mitglieder auszulegen. Dies ist in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen. Die Auslegefrist beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

§ 26f

Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes

- (1) Die Vertreter werden nach Maßgabe von Abs. 2 auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Amt des Vertreters beginnt mit Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, in welchem mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl als Vertreter besteht nicht. Der Gewählte hat sich jedoch unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er innerhalb einer ihm bei Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese von ihm als angenommen.
- (3) Das Amt des Vertreters endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben, spätestens jedoch mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das vierte Geschäftsjahr beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Vertreter gewählt wurden, nicht mitgerechnet wird. Es endet jedoch vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftstätigkeit beschränkt wird.
- (4) Zum Nachweis der Vertreterbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung seines Amtes erlischt.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Ersatzvertreter; jedoch ist für den Beginn seines Amtes nicht erforderlich, dass mindestens 50 Ersatzvertreter die Wahl annehmen.

§ 27

Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des

der Genossenschaft zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Dies ist in der durch § 46 Abs. 1 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen. Die Auslegefrist beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

§ 26 f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes

- (1) Die Vertreter werden nach Maßgabe von Abs. 2 auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Amt des Vertreters beginnt mit Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, in welchem mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl als Vertreter besteht nicht. Der Gewählte hat sich jedoch unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er innerhalb einer ihm bei Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese von ihm als angenommen.
- (3) Das Amt des Vertreters endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben, spätestens jedoch mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das vierte Geschäftsjahr beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Vertreter gewählt wurden, nicht mitgerechnet wird. Es endet jedoch vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftstätigkeit beschränkt wird.
- (4) Zum Nachweis der Vertreterbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung seines Amtes erlischt.
- (5) Die Absätze 1 und 4 gelten entsprechend für den Ersatzvertreter; jedoch ist für den Beginn seines Amtes nicht erforderlich, dass mindestens 50 Ersatzvertreter die Wahl annehmen.

§ 27 Frist und Tagungsort

Geschäftsjahres stattzufinden.

- (2) Außerordentliche Vertreterversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 23 Abs. 1 Buchst. f) einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- (2) Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterstützung mindestens des zehnten Teils der Vertreter, bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch von 300 Mitgliedern. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der in § 46 vorgesehenen Form einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 47 bestimmten Form bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden;

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Vertreterversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 23 Abs. 1 Buchst. f) einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- (2) Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterstützung mindestens des zehnten Teils der Vertreter, bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch von 300 Mitgliedern. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der **papierhaften Ausgabe der Land und Forst in ~~§ 46 vorgesehenen Form~~** einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter

hierzu bedarf es der Unterschriften mindestens des zehnten Teils der Vertreter, bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch von 300 Mitgliedern. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.

- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens sieben Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Vertreterversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesandt worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder einem anderen Mitglied der Genossenschaft übertragen werden. Der Vorsitz kann, soweit sich aus dem Kreis der Genossenschaftsmitglieder niemand zur Versammlungsleitung bereitfindet, auch einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderung der Satzung,
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,

Anführung der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der **Unterstützung Unterschriften** mindestens des zehnten Teils der Vertreter, bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch von 300 Mitgliedern. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.

- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens sieben Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Vertreterversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesandt worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder einem anderen Mitglied der Genossenschaft übertragen werden. Der Vorsitz kann, soweit sich aus dem Kreis der Genossenschaftsmitglieder niemand zur Versammlungsleitung bereitfindet, auch einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

<ul style="list-style-type: none"> c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages, d) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 22 Abs. 7, f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, g) Ausschluss von Vorstandes- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft, h) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandes- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung, i) Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung, j) Festsetzung der Beschränkung der Kreditgewährung (insbesondere Warenkredite) gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes, k) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen, l) Verschmelzung, Spaltung und Änderung der Rechtsform der Genossenschaft, m) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs, n) Auflösung der Genossenschaft, o) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung, p) Zustimmung der Wahlordnung, q) Veräußerung oder Verpachtungen des Hauptbetriebes, r) Abschluss und Auflösung von Unternehmensverträgen, durch die die wirtschaftliche Selbständigkeit, s) Festsetzung des Eintrittsgeldes, t) Befreiung einzelner Mitglieder von der 	<ul style="list-style-type: none"> a) Änderung der Satzung, b) Umfang und Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes, c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages, d) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 22 Abs. 7, f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, g) Ausschluss von Vorstandes- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft, h) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandes- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung, i) Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung, j) Festsetzung der Beschränkung der Kreditgewährung (insbesondere Warenkredite) gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes, k) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen, l) Verschmelzung, Spaltung und Änderung der Rechtsform der Genossenschaft, m) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs, n) Auflösung der Genossenschaft, o) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung, p) Zustimmung der Wahlordnung, q) Veräußerung oder Verpachtungen des Hauptbetriebes, r) Abschluss und Auflösung von Unternehmensverträgen, durch die die
--	--

Ablieferungspflicht gemäß § 12 Buchst. f), wobei es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedarf,

u) Zuchtbuchordnung.

§ 31

Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches,
- c) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes, mit Ausnahme der in § 40 des Genossenschaftsgesetzes geregelten Fälle, sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
- d) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates aus der Genossenschaft,
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Zentralen sowie Vereinigungen,
- f) Verschmelzung, Spaltung und Änderung der Rechtsform der Genossenschaft,
- g) Auflösung der Genossenschaft,
- h) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auslösung,
- i) Gestattung von Ausnahmen von der Andienungspflicht,
- j) Abschluss und Auflösung von Unternehmensverträgen.

(3) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung anwesend

wirtschaftliche Selbständigkeit der Genossenschaft wesentlich beeinflusst wird,

s) Festsetzung des Eintrittsgeldes,

t) Befreiung einzelner Mitglieder von der Andienungspflicht Ablieferungspflicht gemäß § 12 Buchst. g), wobei es einer Mehrheit von ~~2/3~~ 3/4 der abgegebenen Stimmen bedarf.

~~u) Zuchtbuchordnung~~

§ 31 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches,
- c) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes, mit Ausnahme der in § 40 des Genossenschaftsgesetzes geregelten Fälle, sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
- d) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates aus der Genossenschaft,
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Zentralen sowie Vereinigungen,
- f) Verschmelzung, Spaltung und Änderung der Rechtsform der Genossenschaft,
- g) Auflösung der Genossenschaft,
- h) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- i) Gestattung von Ausnahmen von der Andienungspflicht,
- j) Abschluss und Auflösung von Unternehmensverträgen.

(3) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun

oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließen.

- (4) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Vertreterversammlung zu verlesen.
- (5) Die Absätze 3 und 5 können nur unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 32 Entlastung

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen,

Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließen.

- (4) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Vertreterversammlung zu verlesen.
- (5) Die Absätze 3 und 5 können nur unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 32 Entlastung

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen

wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- (5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 **Auskunftsrecht**

- (1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, wenn
- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandesmitgliedern

Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viel Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. **Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.**
- (5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, wenn
- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,

oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,

- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.

§ 35

Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnisse der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 36

Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Antrag zur Beratung und Beschlussfassung einzelner Tagesordnungspunkte das Wort zu erteilen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 37

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,

- e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandesmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,

- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.

§ 35 Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnisse der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und **mindestens einem der** Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 36 Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Antrag zur Beratung und Beschlussfassung einzelner Tagesordnungspunkte das Wort zu erteilen.

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt EUR 550,-.
- (2) Auf den Geschäftsanteil sind als Pflichteinzahlung sofort EUR 55,- zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit weiterer Einzahlungen entscheidet die Vertreterversammlung. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mit weiteren Geschäftsanteilen, jedoch höchstens bis zu 25 Anteilen, zu beteiligen, sobald der vorangegangene Geschäftsanteil voll eingezahlt ist. Die Auffüllung der weiteren Geschäftsanteile erfolgt durch Gutschrift der genossenschaftlichen Rückvergütung.
- (4) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 50 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 40 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt EUR 550,00.
- (2) Auf den Geschäftsanteil sind als Pflichteinzahlung sofort EUR 55,00 zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit weiterer Einzahlungen entscheidet die Vertreterversammlung. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mit weiteren Geschäftsanteilen, jedoch höchstens bis zu 25 Anteilen, zu beteiligen, sobald der vorangegangene Geschäftsanteil voll eingezahlt ist. Die Auffüllung der weiteren Geschäftsanteile erfolgt durch Gutschrift der genossenschaftlichen Rückvergütung.
- (4) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben des Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für die Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 50 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange

Rücklage beschließt die Vertreterversammlung.

§ 39 **Andere Ergebnismrücklagen**

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnismrücklage gebildet, der jährlich mindestens 25 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuweisen sind. Weitere Ergebnismrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. g).

§ 39a **Kapitalrücklage**

Werden Eintrittsgelder, Strafgelder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. g).

§ 40 **Nachschusspflicht**

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Nur der erste übernommene Geschäftsanteil ist mit einer Haftsumme in gleicher Höhe verbunden.

V. Rechnungswesen

§ 41 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des nächsten Jahres.

§ 42 **Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

die Rücklage 40 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Vertreterversammlung.

§ 39 Andere Ergebnismrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnismrücklage gebildet, der jährlich mindestens 25 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuweisen sind. Weitere Ergebnismrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. g)).

§ 39 a Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder, Strafgelder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. g)).

§ 40 Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Nur der erste übernommene Geschäftsanteil ist mit einer Haftsumme in gleicher Höhe verbunden.

V. Rechnungswesen

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des nächsten Jahres.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit gesetzlich

(3) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, nebst dem Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich (§ 22 Abs. 4), ist der ordentlichen Vertreterversammlung zu erstatten.

(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

§ 42a **Überschussverteilung**

(1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

(2) Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteils wird die dem Mitglied gewährte genossenschaftliche Rückvergütung zu 50 % den Geschäftsguthaben gutgeschrieben, soweit nicht die Vertreterversammlung einen anderen Prozentsatz beschließt.

§ 43 **Verwendung des Jahresüberschusses**

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 38) oder anderen Ergebnismittel (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Gewinn wird dem Geschäftsguthaben solange

erforderlich, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(3) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, nebst dem Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich (§ 22 Abs. 4), ist der ordentlichen Vertreterversammlung zu erstatten.

(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

§ 42 a Überschussverteilung

(1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

(2) Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteils wird die dem Mitglied gewährte genossenschaftliche Rückvergütung zu 50 % den Geschäftsguthaben gutgeschrieben, soweit nicht die Vertreterversammlung einen anderen Prozentsatz beschließt.

§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 38) oder anderen Ergebnismittel (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im

gutgeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 44

Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Vertreterversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallene Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 45

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. Bekanntmachungen

§ 46

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der Land und Forst veröffentlicht.

Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang stehenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Gewinn wird dem Geschäftsguthaben solange gutgeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 44 Deckung des Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Vertreterversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallene Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 45

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. Bekanntmachungen

§ 46

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, **soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist**, unter ihrer Firma **auf der Internetseite bzw.** in der Land und Forst veröffentlicht.

~~(2)~~ Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang stehenden Unterlagen

- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
- (3) Ist die Bekanntmachung in einem dieser Blätter unmöglich, so wird bis zur Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. In allen übrigen Fällen erfolgen die Veröffentlichungen bis zur Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane im elektronischen Bundesanzeiger.

VIII. Gerichtsstand

§ 47

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. Mitgliedschaften

§ 48

- (1) Die Genossenschaft ist Mitglied des für sie zuständigen gesetzlichen Prüfungsverbandes.
- (2) Weitere Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen soll die Genossenschaft nur erwerben, wenn sie unmittelbar dem Förderungszweck des Unternehmens dienen.

Verden, den

werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im **elektronischen** Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

~~(3)~~(2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

~~(4)~~(3) Ist die Bekanntmachung in einem dieser Blätter unmöglich, so wird bis zur Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. In allen übrigen Fällen erfolgen die Veröffentlichungen bis zur Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane im **elektronischen** Bundesanzeiger.

VIII. Gerichtsstand

§ 47

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. Mitgliedschaften

§ 48

- (1) Die Genossenschaft ist Mitglied des für sie zuständigen gesetzlichen Prüfungsverbandes.
- (2) Weitere Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen soll die Genossenschaft nur erwerben, wenn sie unmittelbar dem Förderungszweck des Unternehmens dienen.

Teil B - Tierzuchtrechtliche Bestimmungen

I. Grundlagen

§ 1 Grundlagen

Die Zuchtrinder-Erzeugergemeinschaft Hannover e.G. (im folgenden Zuchtverband genannt) arbeitet

nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder. Berücksichtigt werden darüber hinaus die Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen der Europäischen Referenzzentren (z.B. ICAR und Interbull).

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (BRS), der jeweiligen Mitgliedergruppe im BRS und des Deutschen Verbandes für Leistungs- und Qualitätsprüfungen e.V. (DLQ) zugrunde.

Sofern Referenzzentren und/oder Dachorganisationen Änderungen in ihren Richtlinien und Beschlüssen festlegen, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern bzw. Vertragspartnern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Zuchtverband bekannt zu geben und ggf. durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Zuchtverbandes mit den beauftragten dritten Stellen, die im Zuchtprogramm genannt sind.

II. Aufgaben des Zuchtverbandes; Zuchtleitung

§ 2 Aufgaben des Zuchtverbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Zuchtverbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme. Zu den Aufgaben des Zuchtverbandes gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Rinder,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere,
- ggf. Ausstellung von Eintragungsbestätigungen für Tiere in einer Zusätzlichen Abteilung,

- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) sowie
- Beratung der Züchter.

§ 3 Zuchtleitung

Der Vorstand des Zuchtverbandes beruft, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter, der in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen erfüllt. Der Zuchtleiter ist berechtigt, an allen Vorstandes- und Ausschusssitzungen sowie den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Eine Vertretung bedarf der schriftlichen Beauftragung.

III. Sachlicher Tätigkeitsbereich und geografisches Gebiet des Zuchtverbandes

§ 4 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes ist in der Liste der Tiergenetischen Ressourcen (TGRDEU) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) (<https://tgrdeu.genres.de/organisationen/anerkanntezuechtervereinigungen/az/index>) aufgeführt.

§ 5 Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet des jeweiligen sachlichen Tätigkeitsbereiches ist im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse dargestellt.

IV. Rechte und Pflichten der Züchter sowie des Zuchtverbandes im Vollzug des Zuchtprogrammes

Ein erfolgreiches Zuchtprogramm basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen Züchtern und Zuchtverband. Zur Erreichung dieser Ziele verpflichten sich die Züchter.

§ 6 Rechte der Züchter

Züchter innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches sowie des geographischen Gebietes des Zuchtprogramms haben ein Recht auf:

- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind,
- Erfassung ihrer weiblichen Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm dies vorsieht,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Zuchtverbandes beteiligt sind,
- Ausstellung von Eintragungsbestätigungen für Tiere, die in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuchs eingetragen sind,
- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere,
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Zuchtverband im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden,
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung, sofern sie Züchter sind,
- das Recht, gegen Entscheidungen des Zuchtverbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogrammes Einspruch zu erheben,
- Verträge bzw. Vereinbarungen des Zuchtverbandes mit dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

§ 7 Pflichten der Züchter

Alle Mitglieder haben die Pflicht,

- die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des Zuchtverbandes zu befolgen, die vereinsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Zuchtverbandes verletzt,
- den Verbandsorganen des Zuchtverbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- bei allen Zuchtrindern in ihrem Tierbestand, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und die Bewertungen entsprechend den Maßgaben des Zuchtverbandes durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom Zuchtverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen,
- dafür zu sorgen, dass alle züchterische relevanten Daten (z.B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Abkalbung) wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- dem Zuchtverband kostenlos alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfung, Zuchtleistung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, ExterieurEinstufung, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen, ausschließlich an den Zuchtverband,
- den Eigentumswechsel von Tieren und Embryonen dem Zuchtverband anzuzeigen,
- Missbildungen oder Abnormitäten bei Kälbern zu dokumentieren und umgehend an den Zuchtverband zu melden,
- vom Zuchtverband erhobene und ermittelte Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dadurch die Belange des Zuchtverbandes beeinträchtigt werden,

- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- die tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu beachten,
- alle in seinem Bestand zur Zucht vorgesehenen weiblichen Fleischrinder ausschließlich im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm des Zuchtverbandes zu beteiligen und
- alle weiblichen Milchrinder in seinem Bestand ausschließlich im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm des Zuchtverbandes zu beteiligen sowie
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 8 Rechte und Pflichten des Zuchtverbandes

Der Zuchtverband ist

- berechtigt, Züchter, die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Zuchtverband auszuschließen.
- unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen berechtigt, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern (LKV, Rechenzentrum, Besamungsstation etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.
- Verantwortlich dafür, dass alle für die Zuchtbuchführung relevanten Daten zeitnah in die Zuchtbücher übernommen werden und die

aktualisierte Leistungsprüfungsdaten an vit zeitnah weitergeleitet werden.

- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist.
- verpflichtet, Streitfälle gemäß § 18 Teil B der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Zuchtverband bei der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme auftreten.
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Züchter zu wahren ist.
- verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren.
- verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
- verpflichtet allen ordentlichen Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, die ihre züchterischen Belange betreffen, auf Verlangen zu gewähren soweit datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- verpflichtet, die Züchter, die an ihrem Zuchtprogrammen teilnehmen, über genehmigte Änderungen in ihrem Zuchtprogramm in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren.

V. Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen und zum Zuchtbuch

§ 9 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Zuchtverband führt die Zuchtprogramme nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen

Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Zu diesen gehören die Erhebung und Bewertung von Selektionskriterien (wie z. B. Exterieur sowie Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung), die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und -klassen auf Grund der beurteilten Merkmale sowie Alter und/oder Geschlecht. In den Zuchtprogrammen kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale, der Robustheit und der Vermeidung von genetischen Defekten ein besonderer Stellenwert zu. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

Erhaltungszuchtprogramme haben die Wahrung der rassetypischen Eigenschaften und der genetischen Vielfalt gefährdeter Rassen zum Ziel.

§ 10 Grundbestimmungen zum Zuchtbuch

(1) Führung des Zuchtbuches

Der Zuchtverband führt für jede Rasse/Zuchtrichtung ein eigenes Zuchtbuch. Das Zuchtbuch ist sowohl für reinrassige Zuchttiere als auch für die in der zusätzlichen Abteilung eingetragenen Tiere in Klassen gegliedert.

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Zuchtverband. Hierzu bedient sich der Zuchtverband entsprechend der vertraglichen Regelung dem (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.), Verden. Das Zuchtbuch wird von dem Zuchtverband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch das Mitglied gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Das Rechenzentrum vit arbeitet im Auftrag und nach Weisung des Zuchtverbandes und stellt diesem die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.

Die Eintragung eines Zuchttieres in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Abschnitt 1 i. V. mit der ViehverkV und, wenn das Tier zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die jeweiligen Anforderungen der entsprechenden Klasse erfüllt sein.

Alle beim Züchter geborenen weiblichen und zur Zucht vorgesehenen männlichen Kälber werden mit der Geburt in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie

gem. ViehverkV gekennzeichnet wurden, eine nach den Regeln des Satzung und des Zuchtprogramms festgestellte Abstammung haben und die Belegungs- und Geburtsmeldung fristgerecht eingegangen ist. Die Eintragung weiblicher Tiere der Fleischrinderrassen in die zusätzliche Abteilung erfolgt erst nach der ersten Kalbung, sofern die im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse definierten Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Zuchtverband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat. Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Zuchtverband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Tieres innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Zuchtverbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der Vorstand.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

(2) Inhalt des Zuchtbuches

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Rind alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlich vorgeschriebenen Daten enthalten sind. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

Näheres regelt das vom Zuchtverband durchgeführte Zuchtprogramm.

(3) Unterteilung des Zuchtbuches

Die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Abteilungen und Klassen des Zuchtbuches werden entsprechend der Beschlüsse im Bundesverband Rind und Schwein e. V. (BRS) festgelegt. Im Zuchtbuch einer jeden Rasse werden männliche und weibliche Tiere getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der

Tiere, insbesondere auf Grund der Informationen hinsichtlich der Leistung.

VI. Zuchtdokumentation und Sicherung der Abstammung

§ 11 Zuchtdokumentation

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Zuchtverbandes zu gewährleisten, ist jeder Züchter zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes der von ihm gezüchteten Rasse(n) verpflichtet. Zu den Pflichten der Züchter zählen insbesondere die Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation) sowie die Meldung von Kalbungen, Besamungen/ Bedeckungen, Zu- und Abgängen, das Auftreten von genetischen Besonderheiten und Erbfehlern nach den Bestimmungen des jeweiligen Zuchtprogrammes.

(1) Maßnahmen bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen

Bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen erhält der Züchter eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen. Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, kann gemäß der Bestimmungen dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet werden. Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 12 Sicherung der Abstammung

(1) Grundlagen

Die Grundlage für die Identifizierung bzw. Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem Zuchtverband form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Kalbedaten sowie die im Zuchtbuch des Zuchtverbandes oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die väterliche Abstammung nicht durch Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Kalbedaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst

nach Bestätigung der angegebenen Abstammung nach einer vom Zuchtverband anerkannten Methode gemäß Zuchtprogramm.

(2) Abstammungssicherung

Der Zuchtverband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch. Der Zuchtverband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe der im Zuchtprogramm angegebenen Verfahren durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

Die Abstammungsüberprüfung erfolgt aufgrund der im Zuchtprogramm der jeweiligen Rassen festgelegten Maßnahmen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

(3) Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle

Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Pflicht zur stichprobenartigen Abstammungsüberprüfung innerhalb einer vom Zuchtverband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Tier die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Zuchtverband ausgeschlossen werden.

(4) Nachträgliche Abstammungsergänzungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter bzw. fehlerhafter Meldungen von Kalbung, bzw. Besamung/Bedeckung können durch den Züchter beim Zuchtverband unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Der Zuchtverband entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls durch eine Abstammungskontrolle, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch den Zuchtverband vorgenommen wird.

Die Abstammungsänderungen und –ergänzungen werden bei dem Zuchtverband dokumentiert und

dürfen nur von autorisierten Personen vorgenommen werden.

VII. Verbandsanerkennung von Zuchtbullen

§ 13 Verbandsanerkennung von Zuchtbullen

Die Verbandsanerkennung ist eine grundlegende Selektionsentscheidung des Zuchtverbandes zur Auswahl von Zuchtbullen und Voraussetzung für die Eintragung in die Hauptabteilung Herdbuch A des Zuchtbuches. Die Verbandsanerkennung der Zuchtbullen erfolgt durch den Zuchtleiter oder Beauftragte des Zuchtverbandes.

(1) Zulassung zur Verbandsanerkennung

Zugelassen werden Bullen mit einem Mindestalter gemäß Zuchtprogramm, für die ein DNA-Zertifikat vorliegt und deren väterliche Abstammung bestätigt ist. Sie müssen hinsichtlich ihrer Abstammung in das Herdbuch A der Hauptabteilung eintragungsfähig sein. Die für die Verbandsanerkennung vorausgesetzten leistungsmäßigen Anforderungen für das Tier selbst oder seine Vorfahren sind im jeweiligen Zuchtprogramm festgelegt.

(2) Bewertung und Ergebnisermittlung

Die Verbandsanerkennung eines Zuchtbullen erfolgt nach Maßgabe des Zuchtprogramms. Die Verbandsanerkennung ist einmalig und gilt lebenslang. Näheres regelt das jeweilige Zuchtprogramm.

Die Entscheidung kann lauten:

- Verbandsanerkant
- nicht Verbandsanerkant
- vorläufig nicht Verbandsanerkant / zurückgestellt

Für die Selektionsentscheidung „Verbandsanerkant“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Entscheidung wird auf der entsprechenden Veranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „Verbandsanerkant“ wird im Zuchtbuch vermerkt.

Die Verbandsanerkennung lautet „vorläufig nicht Verbandsanerkant“ bzw. „zurückgestellt“, wenn der Bulle die Anforderungen in Bezug auf die Mindestkriterien nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist,

dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Anerkennung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Bulle wieder vorgestellt werden kann.

Die Entscheidung lautet „nicht Verbandsanerkannt“, wenn der Bulle die Anforderungen in Bezug auf Mindestkriterien nicht erfüllt.

(3) Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Verbandsanerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Verbandsanerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist bzw. wenn mit der Anerkennung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Entscheidung kann der Besitzer eines Bullen Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Zuchtverbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der Zuchtleiter oder Beauftragte des Zuchtverbandes.

VIII. Tierzuchtbescheinigungen und Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier

§ 14 Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden vom Zuchtverband gemäß VO (EU) 2016/1012 und DVO (EU) 2017/717 auf Antrag bei der Abgabe eines Zuchtrindes zur Eintragung in ein anderes Zuchtbuch ausgestellt oder auf Verlangen des Eigentümers, sofern das betreffende Tier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist.

Anspruch auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Tieres.

Die Tierzuchtbescheinigung gehört zum Tier. Das Mitglied ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und sie bei Ausstellung einer aktuellen Tierzuchtbescheinigung an den ausstellenden Zuchtverband zu übergeben.

Die Tierzuchtbescheinigung bleibt Eigentum des ausstellenden Zuchtverbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Der Züchter ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigungen auf Verlangen herauszugeben.

Die Tierzuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Jede Tierzuchtbescheinigung enthält aktuelle Angaben und das Ausstellungsdatum. Außerdem wird das Ausstellen nachvollziehbar dokumentiert, so dass eine Rückverfolgbarkeit gegeben ist.

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) b der VO (EU) 2016/1012.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Zuchtverband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/ Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A und/oder B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

Der neue Besitzer eines Zuchttieres wird auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt, bei Auktionstieren wird an entsprechender Stelle „Zum Verkauf vorgesehen“ vermerkt.

§ 15 Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier

Sofern ein Tier in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, kann eine Eintragungsbestätigung ausgestellt werden. Diese unterscheidet sich von der Tierzuchtbescheinigung für ein reinrassiges Tier und trägt den deutlichen Hinweis „Eintragungsbestätigung für ein Tier der Zusätzlichen Abteilung – keine Tierzuchtbescheinigung im Sinne der EU-TierzuchtVO 2016/1012“.

Anspruch auf Ausstellung einer Eintragungsbestätigung hat nur der im Zuchtbuch

des Zuchtverbandes eingetragene
Tierhalter/Eigentümer des Tieres.

IX. Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

§ 16 Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen werden im Zuchtbuch eingetragen. Der Zuchtverband ist unter der Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen berechtigt, mit anderen Zuchtverbänden zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern (Landeskontrollverbände, Rechenzentren, Besamungsstationen etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

(1) Leistungsprüfung

Die Verantwortlichkeit für die Leistungsprüfungen obliegt dem Zuchtverband. Beauftragt dieser dritte Stellen mit der Durchführung der Leistungsprüfungen, schließt er mit diesen entsprechende Verträge.

Die Leistungsprüfungen werden nach den Vorgaben des Europäischen Referenzzentrums und den Dachverbänden durchgeführt. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach obenstehenden Grundsätzen durchgeführt wurden oder vergleichbar sind.

(2) Bewertung der äußeren Erscheinung

Die Exterieurbewertung erfolgt nach einheitlichen Bestimmungen und dem Beurteilungssystem des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (BRS). Näheres regelt das Zuchtprogramm.

Die durchzuführenden Exterieur-Leistungsprüfungen werden vom Zuchtleiter oder von einer von ihm beauftragten Person vorgenommen.

(3) Zuchtwertschätzung

Sowohl genomisch als auch konventionell ermittelte Zuchtwerte werden anerkannt, sofern sie mit einer von ICAR/Interbull validierten Methode ermittelt und

von einer akkreditierten Stelle geschätzt worden sind.

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Zuchtverbandes, der Organisation der Milch- bzw. Fleischleistungsprüfung und ggf. der am Zuchtprogramm beteiligten Besamungsstationen, dem Zuchtverband unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Datentransfer kann auch unmittelbar an die mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Stelle (vit Verden) erfolgen.

Die Zuchtwertschätzstelle führt nach Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten und auf Basis der erfassten Merkmale und nach einem von den zuständigen Stellen genehmigten bzw. nach einem den Vorgaben des Zuchtverbandes in Abstimmung mit den Beschlüssen des jeweiligen Dachverbandes und des Fachausschusses Zuchtwertschätzung Rind entsprechendem Verfahren jeweils Zuchtwertschätzungen durch.

Alle Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden ins Zuchtbuch eingetragen und fließen in die Zuchtwertschätzung (sofern für die Rasse eine Zuchtwertschätzung durchgeführt wird) ein.

Einzelheiten der Zuchtwertschätzungen für die vom Zuchtverband geführten Rassen sind der Homepage des vit Verden zu entnehmen. Außerdem sind sie Bestandteil der Verträge zwischen dem Zuchtverband und dem vit Verden.

(3.1.) Milchrinder

Da keine ausreichende Referenzstichprobe aus dem Tier- und Datenbestand eines einzelnen Zuchtverbandes bereitgestellt werden kann, aber insbesondere auch, weil die Vorleistungen erhebliche finanzielle Aufwendungen erfordern, hat sich der Zuchtverband mit weiteren im Zuchtprogramm benannten Zuchtverbänden auch unter tierzuchtrechtlicher Anmeldung in einer Zusammenarbeit zusammengetan und vereinbart, die gZWS für Milchrinderrassen mit der eigenen Schätzformel in den Zuchtprogrammen dieser Zuchtverbände anzuwenden.

Zuchtwerte werden für alle wirtschaftlich wichtigen Merkmalskomplexe geschätzt:

Alle Zuchtwerte – außer für die Milchleistungsmerkmale - und zusammenfassenden Indizes werden auf einer relativen Basis mit einem Mittel von 100 und einer Standardabweichung der wahren Zuchtwerte von 12 Punkten (bei 100% Sicherheit) standardisiert. Die Skala der Relativzuchtwerte ist so gewählt, dass eine züchterisch erwünschte Ausprägung eines Merkmals durch einen Zuchtwert von über 100 dargestellt wird. Alle Relativzuchtwerte beziehen sich auf eine einmal jährlich angepasste Basis für die jeweilige Rasse.

Die Zuchtwertschätzung kann auch auf rein genomischen Informationen beruhen.

Zuchtwerte für einzelne Leistungsmerkmale sind zu Gesamtzuchtwerten nach Maßgabe des vom Dachverband beschlossenen Verfahrens zusammenzufassen und sind im Zuchtprogramm näher beschrieben.

Die geschätzten Zuchtwerte für die verschiedenen Einzelmerkmale werden zunächst innerhalb von Merkmalskomplexen zu Relativzuchtwerten zusammengefasst. Unter Berücksichtigung der genetischen Beziehungen der Merkmalskomplexe zueinander, werden sie im Gesamtzuchtwert unterschiedlich gewichtet.

(3.2.) Fleischrinder

Für einige Rassen, die in Abstimmung mit dem BRS und dem vit Verden festgelegt werden, erfolgt über das vit Verden eine Zuchtwertschätzung. Sie wird routinemäßig einmal im Jahr durchgeführt. Die Zuchtwerte basieren auf dem BLUP Tiermodell.

Zuchtwerte für einzelne Leistungsmerkmale sind zu Gesamtzuchtwerten nach Maßgabe des vom Dachverband beschlossenen Verfahrens zusammenzufassen und sind im Zuchtprogramm näher beschrieben.

Alle Zuchtwerte und zusammenfassenden Indizes werden auf einer relativen Basis mit einem Mittel von 100 und einer Standardabweichung der wahren Zuchtwerte von 12 Punkten (bei 100% Sicherheit) standardisiert. Die Skala der Relativzuchtwerte ist so gewählt, dass eine züchterisch erwünschte Ausprägung eines Merkmals durch einen Zuchtwert von über 100 dargestellt wird. Alle Relativzuchtwerte beziehen sich auf eine einmal jährlich angepasste Basis für die jeweilige Rasse.

(4) Veröffentlichung

(4.1.) Milchrinder

Bei allen Besamungsbullen mit genomischen Informationen im vit-Schätzsystem ist der genomisch unterstützte Zuchtwert (gZW) der offizielle und damit zu veröffentlichende Zuchtwert. Die gZW aller Bullen und weiblichen Tiere werden in das Herdbuchsystem übernommen.

(4.2) Fleischrinder

Zuchtwerte werden veröffentlicht, wenn die im Zuchtprogramm beschriebenen Anforderungen erfüllt sind. Alle Zuchtwerte werden in das Herdbuchsystem übernommen.

(5) Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Der BRS legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die Zuchtprogramme der jeweiligen Rassen fest. Dieser hat sich verpflichtet, diese Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und diese nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Änderungen werden der zuständigen Behörde unverzüglich vorgelegt und den Mitgliedern bekannt gemacht. Die Liste ist Bestandteil der Zuchtprogramme.

Das Verfahren der Feststellung von Erbfehlern erfolgt nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen und wird auf bestimmte Gruppen (Bullen, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden; Bullenmütter; ET-Spendertiere) beschränkt. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf

genetische Besonderheiten und Erbfehler sind im Zuchtbuch zu führen, auf der Tierzuchtbescheinigung anzugeben und werden für Besamungsbullen veröffentlicht.

(6) Controlling

Die vom Zuchtverband mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von diesem regelmäßig übergeprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

X. Datennutzung

§ 17 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Zuchtverbandes bevollmächtigt das Mitglied den Zuchtverband, die für das Zuchtbuch und das Zuchtprogramm relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Zuchtverband wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der rechtlichen Bestimmungen Gebrauch machen.

Die Mitglieder gestatten dem Zuchtverband die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der Zuchtverband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen oder zur Aufgabenerfüllung eingebundenen Organisationen und Stellen (Bsp. Landeskontrollverbände, Rechenstellen oder Besamungsstationen, insbesondere auch eine von dem Zuchtverband selbst betriebene Besamungsstation etc.) für erforderlich hält.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zum Zuchtverband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Zuchtverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.

Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist

das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

XI. Beilegung von Streitigkeiten

§ 18 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten

- zwischen den Züchtern (Mitgliedern oder auf Vertragsbasis mitwirkenden Züchter) des Zuchtverbandes und
- zwischen dem Zuchtverband und seinen Züchtern (Mitgliedern sowie auf Vertragsbasis mitwirkenden Züchtern),

die ihre Grundlage in der Mitwirkung am Zuchtprogramm oder in der Aufgabenstellung des Zuchtverbandes haben, fungiert der Vorstand als Streitschlichtungsorgan.

Teil C - Inkrafttreten

Die Satzung wurde am von der Vertreterversammlung beschlossen und tritt am in Kraft.